



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit offen:

- | | | |
|------------------|---|---|
| 1. Frühlingsfest | - | Sonntag, den 28. März 2010
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 2. Maifest | - | Sonntag, 09. Mai 2010
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 3. Herbstfest | - | Sonntag, den 26. September 2010
von 12.00 – 18.00 Uhr |

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 22.02.2010

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Richtlinie zur Förderung (Projektförderung) von Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Landkreis Greiz

1. Vorbemerkungen

Der Landkreis Greiz ist gemäß § 69 Abs. 1 des SGB VIII örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt des Landkreises ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig, die sich aus dem SGB VIII ergeben. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt das Jugendamt die eigenverantwortliche Tätigkeit der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen des Landkreises Greiz.

Durch den Landkreis Greiz werden auf der Grundlage des SGB VIII und des KJHAG des Freistaates Thüringen, Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Rahmen der vom Kreistag jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gefördert.

Die Förderung der Jugendarbeit soll zur Stärkung der Angebote beitragen, die junge Menschen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln befähigen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Hierzu ist es einerseits notwendig, junge Menschen in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern, andererseits aber auch dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und den Schwächeren der Gesellschaft Unterstützung und Hilfe zu leisten (§ 13 SGB VIII).

Die Maßnahmen haben besonders soziale und kulturelle Bedürfnisse junger Menschen zu berücksichtigen und ihnen Chancen zur Orientierung, Konfrontation und zu sozialem Lernen zu eröffnen (§ 9 Pkt. 2 SGB VIII). Ferner haben Angebote der Jugendarbeit die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenslagen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichbehandlung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Pkt. 3 SGB VIII).

2. Allgemeine Voraussetzungen, Förderungsgrundsätze und Antragsverfahren

- 2.1. Antragsberechtigt sind als Maßnahmeträger alle Träger der Jugendhilfe die den Kriterien der §§ 74 und 75 SGB VIII sowie den § 11 KJHAG entsprechen.
Für die Feststellung der Förderungswürdigkeit gemäß § 75 SGB VIII gilt die Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Greiz.
- 2.2. Zuwendungen werden dem Antragsteller nur für Personen aus dem Landkreis Greiz im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt. In die Förderung sind darüber hinaus Fachkräfte und Jugendgruppenleiter, die älter als 27 Jahre sind, einbezogen.
Das gleiche gilt, wenn Gruppenleiter außerhalb des Landkreises Greiz ihren Wohnsitz haben, aber für Kinder und Jugendliche des Landkreises tätig sind.
Berücksichtigt werden 1 Leiter oder Betreuer mit Jugendgruppenleitercard A bzw. B bis zu 8 Teilnehmer.
- 2.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgen als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung. Der Zuwendungsempfänger erhält einen entsprechenden Bescheid mit Nebenbestimmungen.
- 2.4. Die Antragsteller haben die Gesamtfinanzierung ihrer Maßnahmen selbst zu sichern.
Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Thüringen, der Städte und Gemeinden auszuschöpfen.
Stiftungsmittel sind nach Möglichkeit zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Gefördert werden nur tatsächlich entstandene Kosten.
Die Zuwendungen werden auf volle Euro-Beträge gerundet. Eine Doppelfinanzierung aus verschiedenen Haushaltsstellen des Landkreises Greiz ist nicht möglich.
Anträgen ist grundsätzlich eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
Ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt, hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile nachzuweisen.
- 2.5. Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse nach dieser Richtlinie trifft die Verwaltung des Jugendamtes. Übersteigt die Maßnahme 750,00 €, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Mittelvergabe.
Die Bezuschussung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, die nicht in der vorliegenden Richtlinie geregelt sind, ist möglich und erfolgt entsprechend der Grundsätze dieser Richtlinie.
- 2.6. Alle Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Formblätter sind beim Jugendamt erhältlich. Diese sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.
Die Maßnahmen sind mit einer entsprechenden Konzeption einschließlich dem entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan zu beantragen. Es sind 3 aktuelle Kostenvoranschläge bei den Punkten 3 c, d, f, g und h dieser Richtlinie vorzulegen.
Kostenvoranschläge werden nicht bei Maßnahmen unter 50,00 € benötigt. Alle Maßnahmen und Vorhaben dürfen noch nicht begonnen haben. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller muss finanzielle Eigenbeteiligung in angemessener Höhe nachweisen.



2.7. Den Trägern wird empfohlen, für ausreichend Versicherungsschutz bei der Betreuung der Kinder- und Jugendlichen zu sorgen. Die dafür entstandenen Auslagen können sie nur nach Punkt 3 d) dieser Richtlinie beantragen.

2.8. Nicht gefördert werden:

- schulische Maßnahmen (Klassenfahrten, Schulfeste usw.)
- Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend religiösem Charakter (z.B. Kommunion- und Konfirmationsfreizeiten) Jugendweihe, Turniere, Wettkämpfe sowie Maßnahmen mit parteipolitischen oder wissenschaftlichen Charakter
- verfassungsfeindliche, antidemokratische und jugendgefährdende Aktivitäten
- Kosten der Verpflegung bei allen Veranstaltungen und Projekten
- Investitionen im Einzelfall über 410,00 Euro

3. Fördermöglichkeiten/-Projekte

Gefördert werden vor allem:

- Kinder- und Jugendberholung
- Internationale Jugendbegegnungen
- außerschulische Jugendbildung
- andere Projekte und Veranstaltungen mit pädagogischem Wert und Tagesfahrten
- Zuschüsse an Arbeitsgemeinschaften und Kompetenzteams der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Sozialräumen für Projekte aus deren Aufgabenkreis
- Anschaffungen und Ausstattungen für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
- Zuschüsse für Instandhaltungen
- Zuschüsse für Transfer/Beförderungsleistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit

zu a) Kinder und Jugendberholung

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden: Unterbringen im Zeltlager, Fahrten und Freizeiten in Einrichtungen im In- und Ausland, die keinen ausgesprochenen fachlichen Charakter tragen

- mehrtägige Maßnahmen von mind. 3 und max. bis 14 Tagen An- und Abreise zählen zusammen als 1 Tag, außer bei Wochenendfreizeiten (Minstdauer: 48 Stunden), berücksichtigungsfähig sind mind. 8 max. 40 Kinder und Jugendliche. Für jeden 8. Teilnehmer kann ein ehrenamtlicher Betreuer bezuschusst werden.

2. Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

3,50 € pro Tag / Teilnehmer

Ehrenamtliche Betreuer können mit 5,00 € pro Tag gefördert werden.

zu b) Internationale Jugendbegegnungen

1. Was kann gefördert werden?

Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Bundesgebiet und im Ausland, die den jungen Menschen helfen sollen, die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im jeweiligen anderen Land zu verstehen und deren Sitten, Bräuche und kulturellen Besonderheiten zu achten (§ 11 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche des Landkreises Greiz im Alter von 10 bis 18 Jahren und junge Volljährige (bis Vollendung des 27. Lebensjahres) werden unabhängig vom Einkommen gefördert.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Förderung für Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern bei einer Dauer von mind. 5 bis höchstens 14 Tagen möglich.
- 2.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt 5,00 € pro Tag / Teilnehmer
- 2.3. Die Zuwendung wird für max. 25 Jugendliche und für max. 1 Maßnahme pro anerkannter Träger und Jahr gewährt.

zu c) außerschulische Jugendbildung

1. Was kann gefördert werden

Förderfähig sind Projekte und Veranstaltungen, die der allgemeinen, politischen, sozialen und kulturellen Bildung dienen. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen junger Menschen an. Darüber hinaus sollen ehrenamtliche und auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätige Personen (z. B. Jugendgruppenleiter, Seminarleiter u. ä.) weiter gebildet werden (§§ 73, 74 SGB VIII, §§ 16, 17 KJHAG).

Im Einzelnen sind förderwürdig:

- 1.1. Bildungsmaßnahmen für Jugendgruppen und Jugendverbände
- 1.2. Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung von ehrenamtlichen Fachkräften in der Jugendarbeit

2. Umfang der Förderung

zu 1.1. Bildungsmaßnahmen werden mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten max. 3,50 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst. Mehrtägige Bildungsmaßnahmen werden innerhalb des Landkreises bis zu 4 Tagen gefördert.

zu 1.2. Max. zwei Drittel der tatsächlichen Kosten (ab 4 Stunden bis zu 4 Tagen) für ehrenamtliche Fachkräfte in der Jugendarbeit, jedoch höchstens 8,00 € pro Tag und Teilnehmer.

Eine Mindestteilnehmerzahl wird auf 8 Schulungsteilnehmer festgesetzt.

zu d) Projekte und Veranstaltungen und Tagesfahrten

1. Was kann gefördert werden:

Gefördert werden im Rahmen der Prävention

- Kinder- und Jugendschutzprojekte sowie
- kulturelle, sportliche, ökologische und jugendpolitische Projekte. Des Weiteren können
- Veranstaltungen mit freizeitpädagogischem Wert bezuschusst werden. Dies sind im Einzelnen: örtliche Ferienspiele, Kinder- Jugendwochen, Tagesfahrten und Kinderfeste.

Versicherungsbeiträge können gemäß 2.7. dieser Richtlinie für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt des Landkreises Greiz erstattet werden.

2. Umfang der Förderung

2.1. Für Projekte, Tagesfahrten und Kinder- und Jugendfeste können bis zu 50 % der Gesamtkosten bezuschusst werden. Mindestens 8 aber max. 40 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren können bezuschusst werden. Die Zuwendung darf 250,00 € nicht überschreiten.

2.2. Bei Veranstaltungen und Projekten der Kinder- und Jugendarbeit werden die tatsächlichen Kosten für Versicherungsbeiträge übernommen.

Sonstige Unterstützung

Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, die nicht in der Lage sind, Teilnehmerbeiträge in vollem Umfang aufzubringen, können eine zusätzliche Unterstützung erhalten.

Als Maßstab ist die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII anzuwenden. Zur Ermittlung des Einkommens und Vermögens und zur Bemessung der Kostenübernahme gilt insbesondere § 82 SGB XII. Grundsätzlich beträgt der Zuschuss 50 % des Teilnehmerbeitrages, max. 100,00 € jährlich pro Kind.

zu e) Zuschüsse an Arbeitsgemeinschaften

Jede Arbeitsgemeinschaft bzw. jedes Team in den Sozialräumen kann unabhängig von der allgemeinen Förderung 50,00 € je Projekt maximal 300,00 € pro Jahr beantragen.

**zu f) Anschaffungen und Ausstattungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit****1. Was kann gefördert werden?**

Anschaffungen, die für die Jugendarbeit unbedingt notwendig sind:
z. B. audiovisuelle Geräte wie Bild- und Tonträger, Spiele, Sportartikel, notwendige Zusatzgeräte z.B. Telefon und notwendige Grundausstattung (Kleinfurniturel).

2. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe nach dieser Richtlinie beträgt bis zu 25 % der Gesamtkosten.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der die Gesamtfinanzierung gewährleistet.
- 3.2. Anschaffungen und Ausstattungen ab 250,00 € Einzelanschaffungswert sind zu inventarisieren.
- 3.3. Nach Auflösung des Fördermittelempfängers sind die mit Fördermitteln des Landkreises Greiz angeschafften Gegenstände, die noch nicht entsprechend der Regel nach Satz 3 beschrieben sind, dem Jugendamt zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Werden Gegenstände mit der Zuwendung erworben oder hergestellt, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 10 Jahren auszugehen, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 % der Zuwendung vermindert.

zu g) Zuschüsse für Instandhaltungen**1. Was kann gefördert werden?**

Bezuschusst werden die bau- und malermäßige Instandsetzung von Einrichtungen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen.

Als förderfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

Häuser der offenen Tür, Jugendclubs, Jugendtreffs und Jugendräume, Jugendbegegnungsstätten und die Standortbüros der Kompetenzteams der Sozialräume

2. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe nach dieser Richtlinie beträgt bis zu 25% der Gesamtkosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Erbrachte Eigenleistung des Trägers werden bis zu 25% der Gesamtkosten der Maßnahme gegen Nachweis (unterschiedene Stundenbücher) mit 3,00 € pro geleistete Arbeitsstunde anerkannt.

zu h) Zuschüsse für Transfer/ Beförderungsleistungen im Rahmen der Kinder – und Jugendarbeit**1. Was kann gefördert werden?**

Gefördert werden Transferkosten/ Kosten der Beförderung im Rahmen von Veranstaltungen. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für die Inanspruchnahme von Mietfahrzeugen.

2. Umfang der Förderung

Die maximale Förderung beträgt 50% der tatsächlich entstandenen Kosten.

4. Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie „Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Greiz“ tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aachtes Buch
	Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
	Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
KJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVB1. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVB S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2010	Abwasserbeseitigung Plan 2010	Gesamt Plan 2010
im Erfolgsplan	T€	T€	T€
a) die Erträge	4.609,8	4.525,9	9.135,7
b) die Aufwendungen	4.552,8	4.937,1	9.489,9
im Vermögensplan			
a) die Einnahmen	2.127,9	6.113,6	8.241,5
b) die Ausgaben	2.127,9	6.113,6	8.241,5

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit	57,0 T€
- in der Abwasserbeseitigung mit	./. 411,2 T€
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2010 für Trinkwasser in Höhe von 800,0 T€ und Abwasser in Höhe von 2.900,0 T€ erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2010 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf	0,0 T€ und
- Abwasserbeseitigung auf	0,0 T€

gesamt auf 0,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500,0 T€ festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Greiz, 25.11.2009

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 24.11.2009, Beschluss Nr. VV 11/09, hat die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.



Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 02.02.2010 die Haushaltssatzung 2010 wie folgt genehmigt:

1. Die in § 2 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes TAWEG für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzte Ermächtigung einer Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Bereich der Trinkwasserversorgung in Höhe von **800.000 €** wird genehmigt.
2. Die in § 2 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes TAWEG für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzte Ermächtigung einer Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Bereich der Abwasserentsorgung wird in Höhe eines Teilbetrages von **2.488.800 €** genehmigt; im Übrigen wird sie in Höhe eines Teilbetrages von **411.200 €** versagt.
3. Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Bereich Abwasser wird genehmigt in Höhe eines Teilbetrages von 2.488.800 € unter folgender

Auflage:

Der Erfolgsplan des Zweckverbandes TAWEG für das Jahr 2010 muss bis zum 31.08.2010 überarbeitet werden, sodass kein Verlust mehr ausgewiesen wird.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 liegen 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2010 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Dörtendorf, Gemarkung Dörtendorf

Entleerungsleitung Az: ELL/TWA Dörtendorf_ELL/Dörtendorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
134	4	476/4
33	4	475/2
7	4	480

Gemeinde Göhren-Döhlen, Gemarkung Göhren-Döhlen

Entleerungsleitung Az: ELL/TWA Dörtendorf_ELL/Göhren-Döhlen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
29	5	434
54	5	433

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Korbußen, Gemarkung Pöppeln

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	19/4	2
1	19/2	14
1	2	21
1	4	18
1	6/4	17
1	7/1	56
1	8	39
1	11/1	14
1	12/6	70
1	13	13
1	25	20
1	33/1	107
1	33/2	11
1	35/2	23
1	66/2	48



Greiz

1	68/2	42
1	68/1	7
1	29	63
1	31/16	97
1	32/2	67
1	31/10	31
1	31/2	82 – 89
1	31/6	81
1	31/4	23

Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Steinsdorf, Gemarkung Schüpitz

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	46/5	132, 133
1	46/4	122
1	40	9
1	41	9
1	38	26
6	312	103

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche

Gemeinde Münchenbernsdorf, Gemarkung Münchenbernsdorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	1330	1578
4	1152	149
4	1151	149
4	1150	481
4	832/1	321
4	832/2	970
3	884/9	1136
3	884/22	2
3	884/18	1136
3	888/2	826
3	886/7	61
3	892/82	1113
3	892/81	1174
3	892/83	1088
3	892/65	1242, 1640
3	892/64	1247
3	892/63	1076
3	892/72	1246
3	892/84	565
3	1295	1088
3	1111	1088
3	892/170	1344
2	305/2	230
1	66	227
7	469	705
7	472/13	1005
7	472/10	843
7	472/8	840
7	472/7	839
7	539	2

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Neundorf (bei Frießnitz)

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	264	12
4	266	29
4	267	5
4	268	49
4	271	10
4	450	66
4	242	134
4	240	100
4	239	16
4	237	24
4	233	44
1	27	106

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Großbebersdorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	283	12
5	286	17
5	287	68
5	291	163
5	272	48
5	293	73
5	292	8
5	199	12
5	197/1	48
5	305	160
1	14	160
1	338	74
1	16/1	105
1	20/2	119
1	20/1	119
1	17/1	140



Greiz

1	21	155
1	22	181; 182
1	24/1	174
1	25	185
1	26/1	175
5	205	12
1	27	10
1	29/1	132
1	29/3	138
1	32/3	180
1	32/4	175
1	30/3	114
2	67/9	145
2	68/12	20
2	68/15	20
2	68/9	14
2	68/13	40
1	38	11
1	37/5	23
1	35/2	49
2	127/15	140
2	127/14	140
1	43	173
1	44	140
1	46	112
1	47	57
1	48	173

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Struth

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	259	95
2	73/3	88
2	73/2	116
2	73/1	88
2	73/21	150
2	251	90
2	194	42
2	73/15	150
2	73/19	150
2	238/1	116
3	151/6	116
3	151/4	116
3	152/2	2
3	157/2	25
3	237	161
3	236	161
3	235	161
2	373	149
2	73/14	90
2	73/10	116
1	1/5	88
1	1/1	153
1	208	31
1	43/3	122
1	232/1	186
1	231	186
1	197/3	186
1	197/2	88
1	197/1	186
1	195	143
2	220	116

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Allee-straße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Zadelsdorf, Gemarkung Zadelsdorf

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
18	2	177/1
18	5	186/2
18	2	707/1
34	2	221/1
40	2	178/1
47	5	183
47	5	188
47	5	189
59	5	108/1
61	5	109/1
68	2	112/1
82	5	187
86	5	191
135	2	111/2
135	2	794/6
135	2	794/7
135	2	794/9
183 u. 445	1	58/2
184 u. 445	1	58/4
421	5	182/2
428	1	12/1
436	1	7/2

Gemeinde Zadelsdorf, Gemarkung Zadelsdorf

Abwasserleitungen und Steuerkabel

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
19	6	414/1
73	6	415/1



Greiz

75	6	408
93	6	412
130	6	455/4
197 – 420	6	456/3
197 – 420	6	457/4
197 – 420	6	461/5
452	6	410/1

Gemeinde Zadelsdorf, Gemarkung Zadelsdorf

Trink- und Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1	1	39/2
1	2	179/1
1	6	409
159	1	30/4
159	1	41
159	6	782/4

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden,

die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmal-pflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten.

4. Ausstattung des Denkmalschutzpreises

4.1 Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2 Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet.

Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen.

Die Preisausstattung obliegt der Jury.

5. Jury

5.1 Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2 Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin

Ansprechpartner:

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Sachgebietsleiter Frau Carola Lindig
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/876468

**Denkmalschutzpreis 2010 des Landkreises Greiz**

Landratsamt Greiz
SG Denkmalschutz/Wohnungsbauförderung
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Anmeldung

Anmeldeschluss: 11.06.2010

1. Vorgeschlagenes Objekt:

Bezeichnung (wie Wohnhaus, Scheune usw.)
Entstehungsjahr: Baujahr oder Epoche
Straße: Ort:

2. Eigentümer/Bauherr

Name: Telefon:
Straße: Ort:

3. Planer/Restaurator/Handwerker

Name: Telefon:
Straße: Ort:

4. Es handelt sich um eine bis zum 11.06.2010 abgeschlossene *

..... Gesamtanierung Sicherung
..... Teilsanierung
saniert wurde(n):
(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.)

5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten

Beginn: Datum
Beendigung: Datum

6. Beigefügte Unterlagen:*

..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten
Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt
..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten
Planer, Restauratoren, Handwerker
..... Dokumentationen (Kopie) Anzahl
..... Planunterlagen (Kopie) Anzahl
..... Farbfotos Anzahl
..... Farbdias Anzahl
..... Sonstiges

7. Es ist mir/uns bekannt, dass

Anmeldungen, die nach dem 11.06.2010 (Poststempel) bei der Unteren
Denkmalschutzbehörde Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt wer-
den können;

das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;

* der Rechtsweg ausgeschlossen ist;

* der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzu-
behalten und zu veröffentlichen**8. Der Anmelder ist***

..... Eigentümer Architekt
..... Nutzer Verein
..... Handwerker Behörde

9. Anschrift des Anmelders

Name: Telefon:
Straße: Ort:

**10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns
bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.**

.....
Ort, Datum Unterschrift (Stempel)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

**Aufruf zur Teilnahme an den
Kreisjugendspielen 2010 des Landkreises Greiz****Liebe Kinder und Jugendliche des Landkreises Greiz,**

die Kreisjugendspiele des Landkreises Greiz werden in diesem Jahr in
zwei Wintersportarten und 23 Sommersportarten ausgetragen.

Am 14. März und vom 17. April bis 04. Juni treffen sich Kinder und Ju-
gendliche an 23 Wettkampfstätten in 10 Austragungsorten zum größten
sportlichen Wettbewerb unseres Landkreises.

Diese Wettkämpfe bieten euch die Möglichkeit, im fairen Wettstreit eure
Leistungen zu messen. Sie sollen euch Ansporn sein, sich erneut am
größten sportlichen Kinder- und Jugendwettbewerb unseres Landkrei-
ses zu beteiligen.

Die Kreisjugendspiele, die der Kampagne „Im Sportverein in guten Hän-
den“ und den Projekten „fit ist cool“ sowie „Schule - Sportverein“ zu-
sätzliche Impulse verleihen, erfreuen sich unter den Kinder und Jugend-
lichen unseres Landkreises zunehmender Beliebtheit.

Sie sollen nicht nur die Talentsuche unterstützen, sondern vor allem bei
den jungen Menschen Freude an sportlicher Betätigung auch außerhalb
der Schule wecken und erhalten.

Heute schon gilt unser besonderer Dank all jenen Sportvereinen, Kreis-
fachausschüssen und Schulen, die mit der Ausrichtung der Spiele betraut
sind, den Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern, Sportlehrern
und vielen ehrenamtlichen Helfern, die mit viel Engagement und Ein-
satzbereitschaft diesen Wettbewerb vorbereiten und durchführen wer-
den.

Wir wünschen euch, liebe Kinder und Jugendliche für die Kreisjugend-
spiele 2010 faire Wettkämpfe, erlebnisreiche Tage, viel Freude und Er-
folg.

Martina Schweinsburg
Landrätin
des Landkreises Greiz

Uwe Jahn
Vorsitzender
des Kreissportbundes Greiz

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Presse-
stelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.
Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme
der Portokosten bestellt werden.